

J.N. 76.

4.

Za
4230

F. R. 76.

v, 86.

625



Ch



ang

20



Der
Bünauische Geschlechts
und Jugend-Adel/

So
An dem/
Von denen Hoch-Edelgebornen Herren/

Herrn Günthern

von Bünau/
uf Weinewe ꝛ.

Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestaltem
Cammer-Rathen und Rath/ und der Zeit wohl-
verordneten Herrn Geschlechts-Aeltisten/

Wie auch

Herrn Rudolphen

von Bünau/
uf Thurnhoff ꝛ.

Wohlmeritirten Lieutenant, und Bensikern/
angestalten Geschlechts-Convent derer sämbtlichen
Herren Vettern von Bünau/

Gehalten zu Raumburg im Schöffel/

Den 1. Junii/ 1687.

Aus gehorsambster Dienst-Bezeugung mit wenigem ausgeführt
übergeben wolte

Dero Pflicht-Schuldigster Knecht
Johann Gottfried Grendner/

LL. Stud.

Plauen/ Druckts Paul Friedrich Haller.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs.]



wol
 Auf
 prin
 wel
 der
 wer
 Pf
 ken
 son
 und
 Zei
 gen
 eign
 als
 mü
 te
 mei
 geg





DEDICATIO.

Hoch-Edelgebohrne Herren/
Großvermögende PATRONI,

So wie vor dessen die alten Heyden alle-
wege ihre erste Frucht/so sie bekamen/denen
Göttern opfferten/ nicht nur zu Bezeu-
gung ihrer Dankbarkeit/ sondern daß ih-
nen die Götter auch die künfftigen Früchte
wohl möchten gedeihen lassen/und ihnen hold verbleiben:
Also/Hoch-Edelste PATRONI, habe ich auch Ursach/ die
primitias oder erste Frucht meiner Studien Ihnen/ als
weltlichen Göttern (sindemal nicht nur Obrigkeit/son-
dern auch vornehme Patroni allerdingß Götter genehet
werden/) zu consecriren/ nicht nur zu offerirung meiner
Pflicht-schuldigsten Dienste/ mit welchen ich dem gan-
zen Hoch-Adel. Bismarschen Geschlecht verpflichtet/
sondern auch mich dadurch in dero hohe patrocinität
und Favoren zu recommandiren/ damit sie künfftiger
Zeit mir in meinen angefangenen Studien hochvermö-
gend beförderlichen seyn mögen/ Dedicire und zu-
eigne solches auch hiermit dem ganken Löbl. Geschlecht/
als meinen hochzuehrenden Patronis gehorsamst/mit de-
müthigster Bitte/dieses aus gutem Gemütthe verfertig-
te Verdragen mit gütigen Augen an:und daraus abzuneh-
men/ wie gerne meine gehorsamst-willigsten offerten
gegen Dieselben zu erkennen geben wolte/ Weil dann

DEDICATIO.

ohne dies bey iekig angestellten Geschlechts- Convent
mir die füglichste Gelegenheit darzu geschienen / so habe
debitâ reverentiâ solches zugleich insinuando überge-
ben wollen / der Hoffnung / Sie werden dadurch mich
in ihre Gewogenheiten nehmen / worein sich auch em-
pfehet

Des Wohl-Löbl. Geschlechts

Dienstschuldig-gehorsamer
Knecht/

AUTOR.



Proce-



Prooemium.

Die gleich die materia de Nobilitate von unzählig Autoribus bereits ex professo tractiret / und ausgeführet / so habe doch / indeme sie hierinnen sich am besten fügte / solche nocheinmahl vorgenommen / nicht zwar accuratissimum opus zu ediren / sondern nur ingenii vires zu probiren / wird daher mir ieder Verständiger / so einen errorem vielleicht findet / mir hierinnen desto ehe perdoniren.

* * * * *

Das Wort Adel / wo es eigentlich herkomme / beschreibet Reinhardus Graff von Sollms / in Beschreibung desselben p. 10. also: Die Stein in den Ringen heist man den Adel nach Edelstein / gleichwie man sagt / ein Edelmann. Warum heist man sie Edelstein? Darum / daß man saget / sie haben Tugenden an ihnen / als einer von dieser / der ander von jener: Also soll der Adel auch von Tugenden seyn. Warum hat der Kayser den Adler? daß er der höchstfliegende Vogel unter allen Vögeln ist / und sie sich vor ihm fürchten / und ein Aufsehens auf ihm haben. Warum heissen die von Adel Edelleut? daß sie zum Adler gehören / helfen ihn mit dem Schwert vertheidigen un handhabē. Etliche bringen das Wort Adel her von dem Hebräischen Atfilmī, welches die vornehmsten heisset: Etliche von Griechischen ἀδελφός, welches wohlverdient und belohnt bedeutet: Andere von ἀδελός, placuit, weil die Edelleute wegen ihrer Tugenden allen gefallen: Andere ab ἰδελός sedes, i. e. weil die Edelleute meistens die besten Güter haben.

In Lateinischer Sprache wird ein Edelmann genennet Nobilis qf. non bilis, der aus Großmütigkeit nicht alsbald zornig und furios, wie denn auch einem Adlichen Demuth und Gelindigkeit am meisten wohl anstehet / nach den Sprichwort:

Fromm / weiß und mild
Gehören in das Adels Schild.

Undie generös Einer / desto langsamer soll Er zum Zorn seyn / denn ne Jupiter quidem facilis ad fulmina. Nobilis wird auch gesagt / qf. non vilis, und nicht gemein / der vor andern die range hat / item qf. Nobis lis, als wenn denen Edelleuten der Stolz und Zanck gleichsam angeböh-

B ren/



ren/Nolden. de stat. Nob. C. IV. c. I. n. 4. Limnæus und andere aber deriviren es à noscendo, qs. noscibilis, der wohlbekand.

In unserer Muttersprache wird denen Edelleuten auch der Name Juncker zugelegt / qs. Jungeherren/die geringer sind als die grossen/nehmlich / Käyser/Könige und Fürsten/ wie zusehen in dipl. Duc. Brunsv. d. 20. 1404. We Junckherr Bernd/und Ehr Hinrick von der Gn. Godes/Hertogen tho Brunschwиг und tho Lüneberg. Ingleichen in Statuto Comitum ab Hanau, wie Knichen in Encyclop. c. I. n. 102. erzehlt/wird observirt / daß der Eltistgebohrne sich allein Herr tituliren lassen/die andern Brüder aber alle Junckherrn. Alleine solcher Titul / ob er wohl vorhin in æstim gewesen / ist doch von Tag zu Tag allzugemein worden/daß dahero vornehme von Adel heutiges Tages sich nicht gerne mit dergleichen belegen lassen.

Von der Erklärung des Wörtgens Schufft/welches herkömmt von dem Hebräischen Schophet, und bedeutet einen Richter/Nolden. d. tract. c. I. n. 29. ist weitläufftig zu lesen bey den Limnæo de jur. publ. LVI. c. I. p. m. 5.

Der Adel an sich selbstn aber wird beschrieben/daß er sey ein Glantz des Geschlechts / und Ruhm der väterlichen gethanen Held- und Tugend-Thaten.

Voraus erhellet / daß derselbe zweyerley / nemlich der Tugend- und Geschlechts-Adel.

Den Tugend-Adel anlangende / besitzt solchen derjenige / so nicht aus Adlichem Geblüte geboren/sondern theils / der wegen seiner herrlichen Tugenden/Erudition und Geschickligkeit berühmt ist / als die alten gelehrten weisen Heyden/ so zwar theils von geringer Anfunfft/doch aber durch ihre Welt-Weisheit sich so hoch erhoben / daß sie rechte Lumina mundi worden. Nobilitas enim vera est, quæ famæ nominisque splendorem non nisi suis sudoribus partum agnoscit. Neuh. Orat. 34. part. II. p. m. 215. Solte man nun nicht diese Edel heissen/die mit ihren Adlichen Tugenden / als die schönsten Edelgesteine/ andern vorleuchten. Ich wil grosse Weitläufftigkeit zu vermeiden/ nur wenige Exempel anführen/dererjenigen / so geringes Herkommens / und doch ihren Tugend-Adel der ganzen Welt und posterität hinterlassen. Der hochberühmte Socrates, dessen Vater ein Marmel-Stein-Metz / die Mutter aber eine Hebamme/wurde lumen Græciæ und Eruditionis princeps salutaret: der vortreffliche Redner Æschines war eines Kramers/Theophrastus eines Wälfers / Alphenus Varus eines Schusters / Cicero eines gemeinen Mannes / Maro eines Töpffers Sohn / alle aber wegen Tugend und Geschickligkeit nicht zu vergleichen. Darum sagte ietzt erwehnter Cicero einmahls als ihm sein geringes Herkommen vorgerückt wurde: Satius est.

est, meis gestis florere, quam majorum opinione niti, et ita vivere, ut sim posteris meis initium nobilitatis. Und Cassiodorus: Doctrina ex obscuro hominem facit nobilem. L. IX. Ep. 7. So vermögen es die Geseze und weltlichen Rechte auch selbst / daß man gelehrte Leute / als Doctores und Professores und andere Edel salutiren soll / weil es ohne dis nach den Juvenal. LIII. sat. 3. heist:

Nobilitas sola est atqve unica virtus.

Hiervon redet auch überaus nervos der berühmte Neuhuf. in Th. Ing. Hum. L. II. c. 13. p. m. 247.

Regum vetustas alta palatia
formamqve feri depopulant dies.

Deflagrant auri lux & aura.

Incolumi stat honore Virtus.

Non stemma multis nobile flexibus,

Et picta signis atria; non domi

Res ampla, non fasces superbi

nobilitat generosa Virtus.

Ingleichen Vellejus Paterc. L. II. Optimus quisque est nobilissimus. Dieser nehmlich der Gelehrten / Wapen sind mit den schönsten Farben gleichsam zubefinden / in vorgemelten Neuhufii Theatro ibid. p. m. 252. also: Martia militum Nobilitas Aquilarum Leonumque insignibus scuta distingvat: Nos pegafos pennatos & perpetuæ honore frontis Lauros atq; Hederas, & scaturientis venæ limpidos fontes, & illibati candoris Cygnos, & Phœbeam lyram in dignitatis virtutisque indicium ostentamus.

Theils / so durch seine Tapfferkeit und Helden-Thaten / welche er im Krieg erwiesen / sich berühmt und Edel gemacht. Denn wie viel werden Könige / Generals-Persohnen / Obristen / Hauptleute und andere vornehme Officirer / auch noch heutiges Tages / gefunden / so von schlechter Geburt / durch ihren bezeigten Heldenmuth aber die höchsten Chargen erlanget. Agathocles war eines Töpffers-Sohn / und wurde wegen seiner Tapfferkeit König in Sicilien. Und ist von demselben notabel und höchst-rühmlich / ob er wohl ein grausamer Tyrann gewesen / doch sich allewege seiner Ankunfft erinnert / und deswegen aus keinem andern / als irdenen Gefäß gessen und getruncken / wie Aufonius von ihm meldet:

Fama est, fictilibus cœnasse Agathoclea Regem,

atqve ab acum famio sæpè onerasse luto,

Fercula gemmatis cum poneret aurea vasis,

et misceret opes pauperiemque simul.

Quærenti causam respondit: Rex ego qui sum

Siciliæ, figulo sum genitore fatus.

Fortunam reverenter habe, quicumque repente

Dives ab exili progrediere loco.

Ptolomæus, König in Egypten nach des Alexandri Tod / war eines Einspännigers Sohn / und wurden von ihm hernach alle Könige in Egypten Ptolomæi genennet. Von was Geburt die berühmten Helden und Generals Persohnen zu Rom / Decii genant / als Vater / Sohn und Enckel / gewesen / ist bekant / und schreibet von Ihnen höchstrühm-

lichſt Cicero: Mors ſi timeretur, non cum Latinis decertans pater Decius, cum Ethruſcis filius, etiam cum Pyrrho nepos, ſe hoſtium telis objeciffent. Abdolominus eines Gärtners Sohn wurde König zu Tyro und Sidon: Attilius zu Rom / Primislaus in Böhmen / Pyasduſ in Pohlen / Othomanus in der Türcken / Sforcia in Italien / wurden alle von dem Pflug zur Königl. Hoheit und Würde erhoben. Solte man nun dieſe nicht vor Edel halten weil ſie aus unadelichen Eltern geböhren? Man höre nur den vortrefflichen Helden Marium, welcher es mit dieſen Worten affirmirt: Haſtas, Vexillum, phaleras, alia dona militaria, prætereâ cicatrices adverſo corpore oftende, hæ ſunt meæ imagines, hæc nobilitas, non hæreditate relicta, ut illa illis, ſed quæ plurimis meis laboribus & periculis quæſivi. Das iſt / Das Geſchick / die Fahnen / der Pferde Schmuck / und andere Sachen / ſo ich im Krieg bekommen / wie auch die Bunden / ſo an mir zu ſehen / ſind meine Wappen und mein Adel / den ich nicht von denen Eltern bekommen und ererbet / ſondern mit höchſter Müh und Gefahr Leibes und Lebens erworben. Und ſolche ſind viel höher zu æſtimiren / als die ſich nichts / als ihrer Väterlichen Thaten und Adels rühmen können / von denen der Poët ſinget:

Stemmata quid faciunt? quid prodeſt, Pontice, longo
ſanguine cenſeri, pictosque oftendere vultus?

quis fructus generis tabulâ jaçtare capaci
fumofos equitum cum dictatore magiſtros,
ſi coram Lepidis malè vivitur?

-- quis enim generoſum dixerit hunc, qui
indignus genere & præclaro nomine tantum
inſignis?

-- miſerum eſt aliorum incumbere famæ.

Malo, Pater tibi ſit Therſites, dummodo tu ſis
Æacidæ ſimilis, Vulcaniaque arma capeſſas.
quàm te Therſitæ ſimilem producat Achilles.

Ingleichen ein Ander:

Sint tibi Gallorum Rex & Regina parentes,
et maneat Virtus pectore nulla tuo:
non pluris faciam te, quàm tibi ruſtica mater
Si ſit & ignotus ruſticus ipſe pater.

Denn Civilis nobilitas, wie Dyonyſ. Halic. ſchreibet / nullâ aliâ in re, quàm in ipſa virtute poſita eſt. Achte alſo / den Tugend-Adel weitläufftiger auszuführen / unnöthig. Die unvergleichen Worte des Lobwürdigſten Königs Alphonſi muß ich hier noch gedencken / welcher / als bey ihm ſein Hoffſchrank einer wegen des Königl. Geblüts den Fuchs ſtreichen wolte / denſelben alſo anredete: Laus non mea eſt, ſed majorum. Si quæ ſunt in me ipſo virtutis ornamenta, ea mihi laudi duco, non quæ ſtulta ambitio eſt parentum ſepulchris eruit.

Folget

Folget demnach der Geschlechts-Adel/ welcher gleichsam auf zweyerley weise erworben wird/ entweder Favore Principis, oder nativitate parentum.

Was das Erste betrifft/ so ist vor allen Dingen zu sehen/ ex quo jure eigentlich der Adel dependire/ worüber die Gelehrten viel Strittigkeiten haben/ die meisten aber müssen hierinnen dem Noldenio beystimmen/ so statuirt/ daß allerdings der Adel in jure gentium gegründet/ ex jure civili aber nur etliche additamenta bekomme/ weil kein Volk in der ganzen Welt/ das nicht seine Adel führet. Limn. de jur. publ. L. VI. c. I. p. m. 8.

Der vornehmste Stifter aber unsers Adels im H. Röm. Reich ist der Keyser/ welcher genant wird Pfanker und Handhaber des Adels/ in Königs Ferdinandi resolution von der Landstände Ritterschafft. Ingleichen kan solchen creiren das Churfl. Collegium, weil sie Macht haben/ einen Röm. Kayser und König zu erwahlen/ vornehmlich aber der König in Böhmen/ in seinen Erb- und incorporirten Ländern/ Item die Erzherkoge in Oester. Reich/ Frizius concl. 8. de Nobil. welche die privilegia in allen ihren Landen/ Herrschafften und Gebieten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ Knechte/ und verdiente tügliche Persohnen von neuen Edel zu machen. Nichtweniger die Pfalkgrafen am Rhein/ und andere/ welchen es specialiter von Keyserl. Maj. zugelassen/ Sixtin. de Regal. l. I. c. 4. n. 104. & Tiraqvell. de Nobil. c. 6. n. 6. Ja alle Fürsten im Röm. Reich haben in ihren Landen und Gebieten Gewalt zu adeln/ Vultejus L. I. de F. c. 8. n. 10. §. ignobile. welchen beystimmet Nolden. tr. de Nob. c. 2. n. 177. Anton. Godofr. disp. Feud. I. thes. 6. lit. b. Dionys. Godofr. in prax. civ. l. 3. tit. 5. d. stat. hom. Dauth. de testam. n. 36. lit. o. ait se audivisse, daß ein ieder Fürst Keyser in seinem Lande sey. Letzlichen haben auch diese Gewalt die Comites Palatini, des H. Röm. Reichs Hoffgraffen/ im Nahmen und an statt des Keyfers/ Tob. Paurmeister l. 2. d. jurisd. c. pen. n. 19. Schönborn. Pol. L. V. c. 15. p. m. 518. welchen angeführten zwar viel striete widerstreiten/ daß nehmlichen niemand/ als dem Röm. Kayser zu adeln gehöre/ wie Limnæus haubtsächlich solches ausführet/ L. VI. c. I. n. 40. & seqq. p. m. 10. Alleine ich meinstheils sage mit dem gelehrten Kirchnero: Sive Imperator, s. alius quicumque is demum fuerit, nobilem quem creare voluerit, is non cæca licentia quemlibet album honorabit lapidem, sed potissimum eò respicere debet, an materia sit habilis atque digna ad recipiendam Nobilitatis qualitatem, ne dignitas indignitate afficiatur, ut Michael Imperator solitus fuit dicere. disp. 12. de Rep. coroll. 20. Hier auf wil ich die wunderliche Art des Adels/ wie solcher durch Tugend und Tapfferkeit/ theils durch Geld und Reichthum erhalten wird/ mit wenigen

gen beschauen. Es klaget wegen solcher creirung Cluver. l. i. antiq. Germ. c. 15. mit beweglichen Worten also: Nos jam in ea incidimus tempora, quibus etiam indignissimi homines in sacrum illum nobilium ordinem non modo admittuntur, sed ultro adiscuntur, non tam vanitate eorum, qui eum honorem consequi cupiunt, quam ipsorum principum aviditate, qui leviusculi cujusdam compendii gratia perditissimis etiam saepe mortalibus eum indulgent. Solches sehen wir bekräftigen an dem Exempel Kaysers Caroli V. welcher alsbald nach der Krönung von vielen Nationen eine Menge Edelleut mit grosser solennität creirt. Ja Petrus Bellin. de re milit. tit. 3. n. 41. schreibet / daß er in hochgedachten Kaysers Kanzley gesehen / daß auch Salz-Krähmer / vor Abgebung 25. Ducaten / den Adel-Brieff erlanget. Daher als in Franckreich die güldene Kette / so bey creirung des Adels abgegeben wird / auch die Unwürdigsten bekamen / wurde ein ganzes Sprichwort: L'ordre de France est un Collier de toutes bestes, i. e. wie Tiercellinus Rupimanius Eqves bey den Thuano l. 16. hist. solches erkläret / die güldene Kette / weil sie so gemein / und denen Unwürdigen auch gegeben wird / ist kein Zeichen mehr eines tapffern Helden / sondern ein Halsband aller Bestien. Denn wenn dem Könige Geld mangelte / wurde iederman / der nur Geld gab / Edel gemacht / daß also der Adel fast feil gebothen wurde. Dergleichen thäte auch der König in Spanien / als er von denen Niederländern zu Land und Wasser ziemlich gedrückt / die Soldaten wegen des Solds nicht befriedigen kunde. Durch das Geld / nach welchen alle Welt so sehnlich verlanget / kan man alles erhalten. Darum sagte Philippus / König in Macedonien, Es sey kein Schloß so fest / das nicht zu erobern / wann man nur einen Esel mit Gold beladen hinein schieffe. Und der Poet spricht:

Aurum quisquis habet, superos mercatur & astra,
captivosque tenet sub ditione Deos.

Ja wer heutiges Tages Geld hat / ob er gleich von geringsten Herkommen / kan nicht nur den Adel : sondern Baron: Graffen / ja Fürsten Standt erlangen /

--- -- -- -- -- Omnis enim res
Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
divitiis parent: quas qui construxerit, ille
clarus erit, fortis, justus, sapiens simul & Rex

Darum lobe hierinnen die alten Teutschen von Adel / welche dergleichen Eingekauften Neulingen nicht so würdig achteten / daß sie mit ihnen umgiengen. Sie verachteten endlich die Novitios Nobiles nicht schlechter dings / sondern wann sie wegen ihrer berühmten Tugenden geadelet worden / waren sie mit solchen ganz content. Dann wen der Kaysers adelt /

adelt / der geneust des Keyfers Adel / wann er gleich nicht Edel von Geburt ist. Dahero stehet auch ausdrücklich in ihren Wappen-Brieff: Und darum um solcher seiner Redlichkeit / Adelicher guter Sitten und Tugenden / auch andern zu einer Anreizung nach gleichmäßigen Ehren / Tugenden / Adel und Redlichkeit zu streben / so haben wir mit guter Vorbetachtung / wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Unser Edlen Rätthe und Eeben Getreuen Rath und rechtem Wissen / aus Röm. Kaiserl. auch Ungarischer und Böhmischer Königl. Macht und Vollkommenheit / gedachten R. R. sambt seinen ehlichen Leibs-Erben / und derselben Erben Erben / Mann und Frauen Persohnen zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels / unser und des H. Röm. Reichs / auch unserer Königreiche / Fürstenthümer und Landen / recht Edelgeboren Wappen und Lebens / Turniersgenossen / und Rittermäßige Leut erhoben / darzu gewürdiget / geadelt / und sie der Schaar / Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels zugefügt / zugesellt und vergleicht / allermassen und gestalt / als ob sie von ihren vier Ahnen / Vater und Mutter Geschlechtern / beyderseits recht Edelgeborene Lebens / Turniersgenossen und Rittermäßige Leute geböhren wären &c. Und solten ja solche Novitii von denen geböhrenen Edelleuten verachtet werden / können sie mit Recht ihnen opponiren / was jener bey dem bekandten Geschichtschreibern *salustio* sprechend: *Contemnunt novitatem meam; ego illorum ignaviam: mihi fortuna, illis probra objectantur. Quod si me jure despiciunt, faciant idem majoribus suis, quibus, uti mihi, nobilitas ex virtute coepit.* *Cellarius* spricht: *Nobilitati in se nihil derogat Novitas.* Denn warum solten diejenigen / so sich wohl meritiret / von den Adelstand excludiret werden / da doch die Ersten eben um der meriten willen geadelt worden / und wenn keiner Edel / als der von Adel. Eltern geboren / were in Wahrheit keiner rechtschaffnen Edel. *Polit. disp. 15. p. m. 445.* *Hi tamen novi, spricht ietzt angeführter Autor, cum aliis omnibus iisdem non gaudent privilegiis. In collegia namque Ecclesiastica superiora non solent cooptari, qui non nobilitatis suæ ex lineâ quoque materna serie longa documenta dare possunt: nec etiam ad ludos equestres admittuntur, qui non ex quatuor avis tam paternis, quam maternis suam nobilitatem demonstrare queunt.* *Vide Prætor. Phil. Pract. Part. spec. p. 329.*

Das Andere anlangend / iſt es freylich überaus ſchön / von Adeli-
 chen Eltern und aus einem ſolchen Geſchlecht gebohren werden / welches
 lange und undenckbare Jahre her / wegen Tugenden und Reichthum /
 berümt iſt. Wie dann die Juden keinen vor Edel hielten / als welcher
 aus Königl. Geblüte / oder von dem Stamm Aaronis entſproſſen. Die
 Griechen und Römer gleichfalls nur diejenigen / welche von denen Hel-
 den gezeuget. Alleine es iſt gleichwohl hierinnen ein Unterſchied zu hal-
 ten / unter denen / ſo den Geſchlechts-Adel allein / und ſo den Geſchlechts-
 und Tugend-Adel zu gleich poſſidiren / Die Erſten nennet Ariſtoteles,
 domi & tantum apud ſuos nobiles. Pol. 6. Welche niemand vor Edel
 hält / als ihre Bauern / welche ſie Geſtrengte Juncfern nennen müſſen /
 mit ſolchen heiſt es: Nobiles ſumus quoad nomen. non quoad Omen.
 Welches in Wahrheit recht ſchändlich von dieſen zu ſagen / indeme ſie ihre
 Eltern / ſo den Adel durch ihre Tugend und Tapfferkeit acquiriret / ſie a-
 ber durch ihre Untugend und Faulheit / weil ſie im geringſten nichts
 Lob-würdiges vorzunehmen willens / denſelben wiederum verlieren / da-
 durch in der Grube beſchimpffen. Dergleichen waren die Söhne
 Ariſtippi. darum æſtimirte Er ſie nicht anders / quam natam ex ſe pituitam,
 & pediculos procul abjiciendos. Laërt. L. II. c. 12. In gleichen des Them-
 ſtoclis, Socratis, Epaminondæ, Phocionis, Ciceronis und vieler anderer /
 die ihren Eltern eben ſo gleich / als das Unkraut dem Weizen. Ja Sie
 meritiren nicht einmahl den Nahmen ihrer Väter Adel zu führen / aus
 oben angeführten Urſachen. Hingegen ſind die andern zu loben / bey
 welchem nicht nur das hohe Geblüt / ſondern auch die väterliche Genero-
 ſität und Tugenden hervorleuchten / und ſolche ernennet Ariſtoteles, ubi-
 que nobiles. l. c. Weil ihr generös Gemüth überall beſand ſie gemacht /
 ſo werden ſie auch bey ieden vor Edel gehalten / und daher von hohen
 Häuptern ſo wohl geehrt und geliebt / als zu allen vornehmen Expedi-
 tionen und Aemtern vor andern gebraucht und erhoben. Wie ſolches
 Kaiſer Tiberius wohl in acht nahm / weñ Tacitus alſo von ihm berichtet /
 L. IV. c. 6. 3. Tiberius in pleraque gubernatione prudens hoc quoque ſerva-
 bat, ut mandaret honores, nobilitatem majorum, claritudinem malitiæ, illu-
 ſtres domi artes ſpectando, ut ſatis conſtaret, non alios potiores fuiſſe.
 Dahin gieng auch König Theodoricus: Providentiæ noſtræ ratio eſt in
 tenerâ ætate merita futura tractare, & ex parentum virtutibus proliſ judica-
 re ſucceſſum. Quia bona certa ſunt, quæ fidem ab exordio trahunt, dum o-
 rigo nescit deficere, quæ conſuevit radicitus pullulare. Fertur etiam curſu
 perenni fontium vena vitalis, & hanc conditionem ſuſtinent cuncta manan-
 tia, ut ſapor, qui conſeſſus eſt origini, niſi per accidentia fuerit forte vitia-
 tus, nesciat rivalis abnegari. Atque etiam in omnino nobilitate, eſſi corrupta,
 generoſum tamen aliquid & ambicioſum ineſt. Caſſiod. 2. Var. Epist. 15.
 Deswegen will Georg. de Cabedo, nobiles pro plebejis ad officia ſecularia

assu-

assumendos, esse, decis. 2. n. 1. in gleichen majoribus beneficiis & præbendis honorandos. Barb. de præstant. Cardinal. l. 9. 16. n. 11. part. 1. Camerae Imperiali dari assessores, R. Absch. zu Speyer/d. 20. 1557. §. weiter nach dem. Wie auch in obeundis legationibus omnino ignobilibus præferendos. Ne vilescat pariter negotium, quod viro imi subsellii committitur: qui enim si abjecte & pro genere se gesserit, & munus suum & majestatem commaculat principis, si generose ac splendide, conditionis suae immemor, ludibrio se exponit. Marselaer de Leg. l. 1. diff. 11. p. m. 49. Nicht aber alle Adelige insgemein/spricht wohlgedachter Autor, sondern ea Nobilitas præferenda est, quæ à semine & stirpe virtutis naturam trahit, & sponte ad generosum illud honestum exurgit, propellitque ad imitandum ea merita, quæ pro sapia initium dedere, & honoris incrementum. Quia insuper nobiles præsumuntur virtutibus magis exculti atque excellentes, quam plebeji. Bon. de Curtili de Nobil. n. 28. præ cæteris memores æternæ salutis, l. fin. C. ad l. Jul. repetund. quoniam liberaliter educati, prudentiores & exercitatiores. arg. not. in l. 1. C. qui & adversus quis. Dahero sie auch billich andern mit Tugenden vorleuchten sollen/ und in acht nehmen/ was denen Rittern S. Johannis / wenn dergleichen einer in die Orden genommen / mit übergebung eines güldenen Schwerts von dem Großmeister commendiret wird/ sprechend: Nehmt hin diß Schwert † / welches ist die edelste und würdigste Behr / so ein Ritter tragen mag / und ist dessen Bedeutung / daß gleichwie ein zweisehnidig Schwert auf dreyerley Weise kan verlezken/nehmlich mit beyden Schneiden umbringen/ und mit dem Spiz erstechen: Also solt ihrs auch auf 3. Weis gebrauchen / Fürs Erst zu Ruß der Christlichen Kirchen/und Verderben aller Völker / so wieder dieselbige einiges Ubel vornehmen/ Zum Andern zu Verlezung derer / so den Christl. Glauben verfolgen / Zum dritten/ zu Schutz und Schirm des Ordens / der Knopff an der Behr hedeut die Welt / das erinnert euch/daß ihr verpflichtet seyd/den gemeinen Ruken zu schützen / durch das † der Behr wird bedeutet / das wahre Creutz / daran unser Seligmacher / zu Erlösung des Menschlichen Geschlechts / Marter und Tod hat außstehen und leiden wollen / darumb ein iedweder Ritter sich/ wo es von nöthen/nicht solle entsetzen/auch in Tod zu gehen / zu schützen und zu halten obgemelte Ding/auch soll der Ritter ein standhaftiges / gewises und stet Gemüth

D

bas

haben/und wider die/so verkehrter Art/unbarmherzig seyn/
 dargegen wiederum fauffmüthig / mitleidig und barm-
 herzig gegen denen / so gutes aufrichtiges und friedlich
 Lebens/ darum so steckt die Wehr wiederum in die Schei-
 den/und so lange es euch nicht erlaubt wird / last männig-
 lich unbeschädigt / Megiferus vom dreyfachen Ritterstand / part. II. c. 3.
 Welcher Johanniter Orden in Jerusalem gestiftet Anno C. III. zu Zei-
 ten Balduini II. Königs in Jerusalem. Tragen ein weiß achteckigt Creutz/
 haben ihren Sitz erst gehabt zu Jerusalem zum Hospital S. Johan. des
 Täuffers/ hernach Anno 1308. die Insul Rhodus eingenommen/und über
 200. Jahr bis anno 1522. darinnen geblieben / daher sie genennet wer-
 den die Rhodiser Ritter. Zu der Zeit aber sind sie von dem Türcki-
 schen Kaiser Solymann geschlagen und verjaget worden / worauf der
 König in Spanien diesen Rittern Maltam zu besizen eingegeben/ welche
 Insul sie noch bewohnen/und davon Malthesii genandt werden! Derer
 Hochmeister residirt in Malta, der Herr Meister aber zu Sonnenburgk
 in der Neumarc Brandenburg. ieziger Zeit Mauritius Prinz von Nassau.

Dieser und anderer Ritter Privilegia, Gesetze/Leben und Wandeln
 könnte ich gleichfalls weitläufftig beschreiben / wenn nicht Weitläufftig-
 keit zu vermeiden mich bemühetete/ daher lieber in propositâ materiâ fort-
 gehen will ad divisionem Nobilium insgemein: Welche zweyerley: Mit-
 telbahre oder unmittelbahre des Reichs.

Die Unmittelbahren freyen Reichs von Adel sind/welche ohne Mit-
 tel der Käys. Maj. und dem H. Reich unterworffen. R. A. zu Augspurg
 d. 20. 1555. §. Und in solchen Frieden etc. Und werden ratione territorii in 3.
 Classen eingetheilet / als:

I. In die Fränckische/ welche an 6. Orten ihren Sitz:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Odenwald. | 4. Altemühl. |
| 2. Steigewald. | 5. Parra. |
| 3. Gebirg/ | 6. Rohr und Wenda. |

Diese Orte haben ihren Anfang zu Franckfurth am Mayn hinüber auf
 den Bogelsbergk/nach dem Knoll zu den Süllings Wald an die Werra/
 dann disseit solches Flusses an den Thüringer und Böhmer Wald
 herum / hinter der Nortgäther / bis an das Hertfeld/ und herwarts des
 Rochers/ die Jay hinab dem Nectar zu/ gegen Wimpffen / von dannen
 nach Alschaffenburgk/und also den Mayn hinunter/bis wieder an Franck-
 furth. Dieselben alle nun sind ein gemeines unzertrenntes Corpus und
 Respubl. die deshalb ihre sonderbahre Freyheiten / statuta, Bräuch
 und Herkommen haben/deren Beyl. Vor. Eltern seel. mit ihren Löbl.
 Rittern

Ritterdiensten dem H. Röm. Reich mannigfaltig und nützlich gedienet / und vord Vaterland gestritten / erobert und erlanget / und dahero noch uf heutigen Tag die freyen Francken genennet werden. Es hat auch diese Fränckische Ritterschafft Anno 1590. einen sonderbahren Ritter-Rath verordnet / und eine neue Ritter-Ordnung des ganzen Fränckischen Kreyses / verfassen / auch durch Keyser Rudolphum II. confirmiren und bestetigen lassen / Wehner in pract. obs. verb. Crenß / Grenßtag. Derer privilegia weitleuffrig zu lesen bey dem Limnæo de jur. publ. L. VI. c. 3. p. 106. & seqq.

2. In die Schwäbische / welcher Anfang Anno 1269. und sind in folgenden Fünff Orten wohnhaft:

1. In Hegau / Bodensee / und Allgau.
2. An der Donau
3. Am Kocher oder Gochen /
4. am Schwarzwald.
5. im Kreisgau.

3. In die Rheinische und Wetterauische. Darunter sich befinden die Ban-Erbē zu Friedbergk und Gelnhausen. vid. cit. Limn. ibid.

Unter diesen vorherbeschriebenen unmittelbahren Reichs-Adel werden auch gerechnet die gefreyten Landsassen in Elßaß / so gleichfals niemand als dem Käyser und dem H. Röm. Reich unmittelbahr unterworffen. Sind vornehmlich privilegirt von Käyser Carolo V. alsdann vom neuen von Maximiliano confirmirt / welches verbotenus hieher zu setzen unnöthig erachte. Insgemein aber hat der freue Reichs-Adel folgende Freyheiten:

1. Jus Austregarum. Ordin. Cam. part. II. tit. 3. 4. 1. Limnæus L. IX. c. ult. p. m. 148.

2. Jus pacis religiosæ. R. A. de ao. 1555. §. Und in solchen Frieden soll die freue Ritterschafft / welche ohne Mittel der Käys. Maj. und Uns unterworffen / auch begriffen seyn / also vñ dergestalt / obgemeldter bey der Religion halber auch von niemand überwältiget / betränget noch beschweret werden sollen.

3. Jurisdictionem territorialem, qvalitate & specie parem cum eâ, quam cœteri habent status. Bidenbach. qvæst. Nob. I. n. II. Nolden. c. 17. n. 105. & seqq.

4. Regalia, cit. Nold. d. l. n. 109.

5. Jus Archivi, non quidem de jure, sed consvetudine l. d. ibid. n. 137.

6. Jus indicendi diætas atqve conventus sine speciali impetratione. Buxtorf. ad A. B. c. 12. conclus. 95. tit. 8.

7. Contrahendi fœdera cum aliis. Nold. d. l. n. 153.

8. quod numerantur inter personas egregias. Illico Ummius disp. 14. ad

process. jud. n. 55. Menoch. de arbitr. jud. qvæst. c. 70. n. 10. eos inter illustres retulit.

Hier wird auch die qvæstio movirt / ob der freye Reichs-Adel unter die Reichs-Stände gerechnet werde? Etliche affirmiren es standhaftig / und geben viel rationes, der meiste Theil aber behält negativam sententiam, Cluten. fyllog. rer. qvotid. th. 26. lit. K. Sixtin. de Regal. l. 1. c. 4. n. 50. Reinking de regim. secul. l. 1. class. 5. c. 10. n. 1. führet den Text an / in Deput. Abschied de anno 1504. §. Und wollen Wir als R. Kaysler gegen denen / so nicht Stände des H. Reichs / iedoch dem H. Reich immediate unterworfen n. Beswegen es hier denē Dd. überlasse.

Die Mittelbahren aber von Adel des Reichs werden nach Unterschied der Orte unterschiedlich eingetheilt. Als in Francken sind von denselben etliche Lehensleute / etliche Landsassen. Die Ersten werden denen Letztern vorgezogen / aus Ursachen / weiln die Lehensleute all da niemahls coram Domino erscheinen dürfen / als in Lehen-Sachen / in andern haben sie ihre sonderbare Richter und Gerichte. Die Landsassen aber müssen ohne Unterschied allewege / auch nicht in Lehen-Sachen erscheinen. Cluten. de tr. ibid. Und muß übrighens ein Landsasse von jeden / so wohl Canslen als Ambt gebieten lassen / In Pommern weiß man von solcher Eintheilung des Adels nichts / Math. Stephan. de jurid. l. 2. c. 7. membr. 2. n. 130. In Sachsen / Bayern / Braunschweig / Hessen / Ober-Pfalz und Oesterreich sind die von Adel theils municipales, so in die Städte gehören und gewiesen / theils Landsassen. Mindan. de continent. cauf. c. 3. n. 6. und werden von denen Letztern etliche genant Canklen oder Schriftsassen / welchen niemand als der Fürstentweder selbst / oder durch seine Rätthe aus der Canklen zu gebieten / Etliche Ambtsassen / welche / weil sie unter denen Aembtern sitzen / denen Ambtschößern / respectu principis, gehorchen müssen / Berlich. part. 1. conclus. pract. conclus. 13. n. 5. In Anhaltischen hingegen giebt's meistentheils Ambtsassen / wie bezeuget Knichen. de vestit. pract. c. 5. n. 16. Dieses ist also nach unterschiedenen Orden die unterschiedliche Eintheilung derer von Adel.

Sonsten müssen solche consideriret werden / 1. respectu Dominorum. von welchen sie die Lehen empfangen / und von solchen heist man sie Vasallen. 2. respectu subjectorum, ihrer Unterthanen und Bauren / derer Dienste so sie theils ex jure subjectionis, theils ex conventione, theils ex præscriptione zu thun schuldig / bekand im Rechten sind. Were zwar noch viel hierben zu bringen / wenn es sonderlich der Nothwendigkeit zu seyn schiene. Wir gehen lieber fort / und beschauen auch des Adels vor-
treffli-

treffliche Freyheiten im Thurnieren und Ritterspielen / von welcher materia zu handeln ganz anmuthig.

Zu dem Anfänger dieser Ritterspiele setzen etliche den Constantinopolitanischen Kaysler Emanuelem Comnenum, welcher sie erfunden haben soll / wie Pancirollus berichtet in novis repertis tit. 20. Alleine es ist keine rechte Gewisheit / dahero wir vergnügt seyn müssen / wenn wir wissen / daß solche vom Kaysler Heinrich / den Bogler genant / zu erst in Teutschland gebracht worden / und zwar durch Angeben und Hülffe seines Canzlers Philippi / welcher lange Jahr in weitentlegenen Ländern / sonderlichen Frankreich und Engelland gereiset / und solche allda gesehen / dann als der Kaysler einst aus Ungarn wiederkommen / dahin er sich wider die Hunnen begeben / so seine Gränze angefallen / hat Er alsbald auf Mittel gedacht / wie er seine Teutschen zum Krieg besser habitiren möchte / ist darauf mit seinen Canzler / gedachten Philippo / zu Rath ggangen / welcher dann diese Thurnier angegeben / nach welchem auch selbe der Kaysler alsbald angestellet / und seine Fürsten / Graffen und Herren durch ein öffentlich Edict hierzu beschreiben lassen / und den ersten Thurnier anno Chr. 936. zu Magdeburg gehalten. Weil aber bey diesen hochgedachter Kaysler als ein sehr klug- und verständiger Herr wohl sahe / daß dieses Exercitium keinen Bestand haben könne / wo es nicht mit gewissen Gesezen / wie es in allen Stücken unfehlbar gehalten werden sollte / befestiget würde / hat Er hieraus mit seinen Fürsten des Reichs / als Herzog Conrad / Pfalzgraffen am Rhein / Hermannen in Schwaben / Bernhard in Behern / und Conrad / Herzog in Francken / deliberiret und beschlossen / es sollte ieder von benannten Herzogen 3. verständige Räthe senden / die solch zu constituiren vermöchten / welches auch darauf geschehen / und zu erst dasjenige / worinnen vornehmlich ein Ritter straffbar würde / in 12. Articul verfasset / mit diesen Schluß: Wie ein guter Christ sein Herk und Gemüth stelle soll in die 12. Stück des Christlichen Glaubens / darinnen er will und begehrt erfunden zu werden / Also soll er diesen verbotenen 12. Stücken des Thurniers Widerstand thun / damit der Thurnier in Ordnung gehalten werde / als lieb einem jeden sey sein Ehr / und angeborner Adel / sich selbst / sein Rahmen und Geschlecht mit höchstem Fleiß vor Schmach und Schanden zu verhüten. Die Articul an sich selbst sind hier zuerzehlen unnöthig / weil sie nebst vielen andern bey oftgedachten Limnaeo d. tr. c. 5. p. m. 105. & seqq. mit mehrern zu lesen.

Vor allen Dingen aber wurden bey solchen Thurnieren/ 4. Herzoge zu Thurnier-Voigten und Königen erwahlet/ welche solche anstellen und ausschreiben lassen mußten/ un̄ zwar in denen 4. Landen/ Rhein/ Schwaben/ Bayern und Francken/ derer 4. Herzoge auch darzu einig constituirer wurden von dem Kaiser/ als sie bey dem ersten Thurnier darum gebeten/ daher sie sich solcher Freyheit/ als ihres sonderlichen Keyserl. Lebens anmassen/ und denen Sachsen hieran nichts concediren wollen. Und obwohl von denen Sachsen und andern Herzogen etliche Thurnier gehalten worden/ hat es doch vorher mit Begrüß- un̄ Zulassung gesetzter Thurnier-Voigte geschehen müssen. Meinet auch Noldenius, ob gleich die Herzoge zu Sachsen nicht in specie dabey benennet/ so wären sie doch meistens theils unter dem Fränckischen und Schwäbischen Adel begriffen/ daher es Ihnen iederzeit desto eher permittiret worden/ c. 17. n. 61. de Nobil.

Weil aber der ganze Thurnier denen 4. Thurnier-Königen zu schwer wordē/ in einer kurzen Zeit allein zu regieren/ hat gutes gedacht/ daß man Ihnen eine Hülffe thäte/ also/ daß man in einem ieden Bezirck mit seinen Gränzen noch 3. Gesellschafts-Voigte verordnete/ derer Jeder zu aller Thurnier-Zeit der jenen/ so in seiner Gesellschaft weren/ selbst warde/ und die in allen Aemtern Verordnete/ worzu ein ieder geschickt wäre/ und daß einem Jeden ein Zeichen von einem Thier oder Vogel gegeben würde/ daß Er seinen Gesellschafts-Knecht anhängte/ und Er selbst das alleweg führete/ dabey man seine Gesellschaft erkannte/ und welcher von denen vier Landen ein Thurnierer wäre/ der solt derselben Zeichen eines an seinen Hals/ Kappen/ oder Hut tragen/ in den Bezirck/ darinn Er gefessen/ wer Er ein Ritter/ so solt Ers gulden/ oder vergult führen/ wäre Er ein Edelmann/ solt das fördere vergult/ und das halb Theil weiß tragen/ damit sich der Adel unter einander bekennen möchte. Also gaben sie denen Rhein-Ländern die Ehre/ daß sie am ersten soltē 3. Könige zu ihren Gesellschaften erwählen/ darauf wurde eligirt am obern Rheinstrom/ Hr. Heinrich von Fleckenstein/ und ihm und allen seinen Thurniers-Genossen in seinem Zirck ein Schwan zum Zeichen zu führen gegeben/ Am mittlern Rhein-Strom/ Hr. Wilhelm von Esch/ dessen Zeichen ein Löwe/ Am untern Rhein-Strom Hr. Wolff von Elz/ so zum Gesellschafts-Zeichen eine Binde. Die Obern Schwaben gaben ihrem Könige einen Falken; Die Mittlern einen Steinbock; Die Untern einen Leithund zu einen Gesellschafts-Zeichen. Der Ober-Francken Könige gaben sie einen Greiffen/ der Mittlern ein Einhorn/ der Niederfrancken einen Esel. Dem Ober-Bayern König gaben sie einen Bären; Dem Mittlern ein frey Pferd; Dem Nieder-Bayern Könige

nige einen Pfauen. Sind also 12. Könige der Gesellschaften erwählt worden/ welchen des Thurniers-End geben / und ihnen eingebunden worden/ daß ein ieder seine Thurnier Genossen solte warnen/ welcher sein Thurniers- Zeichen nicht bey Ihm hat / und öffentlich trüge / wo seine Thurniers-Genossen das von ihm zu sehen begehrten/ an Heil. und hohen Fest-Tagen/ oder so man zu Höffen ritte/ der solt im Thurnier darum gestraffet werden. Nach diesen wurden bey solchen Thurnieren erwählt etliche / genant Grieswärttel/ derer Amt war mit Stangen auf den Platz des Thurniers zu seyn/ und einem ieglichen zu beschützen/ und zube-frieden/ wann man biß weilen Ross und Man geworffen/ der sich nicht gebewollen/ daß der sich nicht ertödtet/ sondern mit dem Sattel auf die Schräcken gesetzt worden/ Man vergönnete auch dem Frauenzimmer / solchem actui bezuwohnen/ damit durch derselben Gegenwart und schönen Gestalt/ manche zu desto besserer Tapfferkeit animiret werden möchten / mußten auch nach beschehenen Spiel mit denen Rittern tanzen / die Däncke austheilen/ und bey der Helm-Theilung und Beschauung der Kleinod und Wappen seyn. Und wurde es by solchen Spielen überaus scharff gehalten/ sindemahl keiner von denen admittirt wurde / welche

1. Novi homines, i. e. von ihren 4. Ahnē nicht edel/ noch auch nicht von ihren Stämmen nicht Thurniergenossen geböhren seind. Cellarij in Pol. disp. 15.

2. Illegitimi nati, die nicht in der Ehe geböhren/

3. Hostes religionis Christianæ, alle / die wissentliche Verfehrer des Glaubens seyn / oder Kezerey treiben /

4. Majestatem Cæsaream lædentes, die sich an Ihr. Kays. Maj. und H. Reich vergriffen/

5. Die einen Mord begangen/ und mit rechtmäßiger Entschuldigung es nicht ausführen können.

6. Der ein ander öffentlich delictum, als Kirch- und Strassen- Raub begangen;

7. Der Wittwen und Wäysen beraubt/ sindemahl ohne diß ein Ritter schweren soll den End/ daß er den Tod nicht fürchten wolle / zu beschirmen Wittwen und Wäysen/ und da es sich zu beschirmen gebühret/ Ja die S. Johannis Ritter müssen in specie schweren / daß sie die Wittwen und Wäysen wollen helfen vertheidigen und versorgen/

8. Der von seinen Herrn in dem Feld geflohen / oder ihn verrathen.

9. Der eine Flucht im Feld verursacht/

10. Der seine Endschwür oder pacta, so er mit eigener Hand und Siegel befestiget / brechen will.

Am aller notabelsten aber war bey oftgedachten Thurnieren/ die Kleider und Trinck-Gesetze / daß keiner weder in Kleidung/ noch Trunck/ noch

anderer Ptacht leichtlich einen excess begehen durffte / wie zu sehen im R. N. zu Flugspurgk / ao. 1500 / von Überflüßigkeit der Kleider / it. ibid. vom zu trincken. Es durffte keiner kein schädliches Gewähr noch Pferd mitbringen / nicht zu viel Diener haben / und was andere herrliche Constitutiones mehr waren / welche bey den Ruexnero , Limnao , Goldasto in Reichhandl. hin und wieder zu befinden. Kürzlich den Verlauff solcher Spicle zu erzehlen / mußte vor allen Dingen sich ein ieder / ehe er den Thurnier antrate / mit Gott versöhnen / damit wo etwa ein Fall / wie gar leicht und zum öfftern geschehen / vorgehen solte / zu förderst die Seele verwahret wehre. Wie dann in dem 23. Thurnier 26. als 17. Francken / und 9. Hessen auf einmahl tod geblieben / hernach mußte Er zuvor zu seines Landes Thurnier Voigt gehen / und in Bensein etlicher Herolde / seinen Nahmen immatriculiren lassen / Alsdann seinen Helm und die Kleinod der Wappen zur Schau und Theilung auftragen / und zugleich sein Schwert besehen lassen / ob es zuläßlich oder nicht.

Darauff erschiene man hernacher gehöriger massen an bestimmten Thurnier Ort / Es wurde in die Schrancken geritten / getheilet und abgeblasen / dan die Seil abgehauen / da gieng der Thurnier an / un̄ wehrete offit bisweilē anderthalb / bisweilen 2. Stund / darauf ließ man die Kolben fallen / griff zu denen Schwertern hieb einander die Kleinodien ab / un̄ damit giengen die Schranckē aus / und der Thurnier war verrichtet / des andern Tages fing man an das Stechen in hohen Zeugen / wer den andern überwältigen kunte / man nahm auch andere Ritterspiele vor mit Springen / Lauffen / Stein und Stangen stossen und werffen / vid. part. 2. des Heldenbuchs. Nach diesen hat man fast durchgehende Nacht mit gegenwärtigem Frauenzimmer gedanzt / da dann i. wann der Kaysler tanzte / Ihme zu erst 2. Graffen mit Windlichtern vortanzen mußten / darnach 4. andere Graffen folgten / und auf diese wiederum 4. Graffen mit Wind-Lichtern / auf welche der Kaysler folgte / und nach demselben noch 4. Graffē mit Wind-Lichtern. Vors andere pflegte das Frauenzimmer Däncke auszutheilen / denenjenigen / so sich am besten gehalten / als ein gülden Schwert / welches denen Stechern geben wurde / Ein Kranz / güldene Ringe / güldene Ketten und andere Kleinodien / Item Kränze mit güldenen Ringen versehen / wie dergleichen auf dem 12ten Thurnier ein Herzog in Böhmen bekam / derer Werth 1200. fl. war. Diese Däncke aber wurden gegeben 1. denen Thurnier-Voigten / 2. denen Aeltesten. 3. Denen Stechern / so in hohen Zeugen das beste gethan. 4. Denen / so aus den 4. Landen am besten gerüst kommen. 5. Denen / so den Thurnier am weitesten besucht hatten. Darauf thate ieder einen Vor-Tanz mit dem Frauenzimmer / von welcher er mit einen Dancē reguliret worden. Dies
ses

ses weren nun mit wenigen die darben vorgehenden Ceremonien, welches alles ganz rühmlichen gewesen/ auch viel hundert Jahr continuiert/ und noch währete / wenn nicht durch den schändlichen Mißbrauch und Ubertretung der Geseze / daß zu unterschiedenen mahlen viel dabey tod verblieben/ und deswegen grosse Seelen-Gefahr zubeforgen gewesen/ solche verbothen/ und gänzlich abgeschafft werden müssen. Darum auch von dieser Materie hiermit schliessen / und weiln droben derer Wappen erwehnet worden / vielmehr weil solche den Adel zieren/ in solchen fortfahren / und mit wenigen ausführen will.

Hierzu giebt mir alsbald Anlaß Etymon Vocis Wappen/ quod idem est qf. Waffen/ sindemahl die Wappen aus denen Waffen und Krieg folgen. Haben ihren Ursprung von denen Lateinern / denn gleichwie sie das Wörtlein bellum à beluis deriviren/ weil der erste Krieg der Menschen mit denen wilden Thieren gewesen/ (dahero in H. Schrift Nimrod ein gewaltiger Jäger genant wird:) Also hat auch das Wörtlein Wappen seinen Ursprung von Waffen / sintemahl die Alten iederzeit derer Thiere Häute / mit welchen sie gestritten und selbe überwunden/ zum Zeichen und Wappen an sich getragen / daß man dadurch ihre Tapfferkeit erkennen/ und sie von den Weichlingen zu Unterschieden gewußt / dahero sie auch Tholofanus L. 6. de Rep. c. 6. definirt, quod sint insignia hieroglyphica, quæ breviter & compendiosè factum egregium demonstranti signo proportionatum significant. Daß aber heutiges Tages hierinnen ihrer viel contra hanc definitionem pecciren/ und ieder nur nach Belieben sich Wappen erwehlet / lasse ich an seinen Ort/ Jedoch war es gar löblich/ daß bey denen Thurnieren vorzeiten/ allewege bey der Helm-Theilung der Wappen Kleinodien zuvor beschauet wurden / da etliche theils verringert/ theils vermehret wurden / wie dann in dem Thurnier zu Hendelbergk a. 1481. Heinrich von End zugelassen/ daß er die Cron auf seinen Helm führen und behalten möge/ wie ihme das der Röm. Kaiser gebessert hat. Bey diesen allen aber muß man vornehmlich unterscheiden insignia publica & privata, das ist / dererjenigen Wappen/ so öffentliche oder privat-Personnen führen. Unter die ersten sind zu rechnen/ theils welche singularem dignitatem occupiren / als Kaiser / Könige/ Fürsten/ Grafen und Herrn/ theils welche öffentliche Officia bedienen/ als Episcopi, Rectores, Judices, Doctores und andere auf Universitäten; Unter die andern aber werden gezehlet / theils die Nobiles, so ihre Wappen entweder ererbet / oder durch sonderbahre Begnadigung des Fürsten erlanget; theils gemeine / als Rauff- und Handwerck's-Leute. Sonsten distingviret man auch also / daß nehmlich etliche

I. Adelige / so offene Helm führen / und darinnen meistentheils
J
Strei-

Striche / Balcken / Rauten oder Becken; und Unadeliche / so vor sich bekand.

II. Hæreditaria, wann die Kinder ihrer Eltern Wappen erblich behalten / wie es dann heist:

Das ehlich und freygebohrn Kind
Behält seines Vaters Heerschild.

Dahero die Frage / ob denen spuris auch solche Freyheit vergönnet / worüber pro & contra disputiret wird / und vor iesz an seinem Orte lasse.

III. Nühren etliche von der Person selbst / oder Ort her / in Meinung / das Wappen müste mit dem Nahmen übereinkömen. Als die Hennebergischen Fürsten führeten anfangs eine schwarze Henne / Spangenbergk in Henneb. Chron. l. 1. c. 3. da sie aber von denen Columnefern ihren Ursprung zu haben vermeineten / ließen sie alsbald dazu bringen eine weisse Seule mit einer Krone in einem rothen Felde. Idem d. tr. l. 4. c. 23. Die Rhodiser ließen auf ihre Münze zum Wappen prägen eine Fünff-Blätterichte Rose / weil bey denen Griechen *ῥόδον* eine Rose heist / andere dergleichen mehr. Etliche aber nehmen ihren Ursprung von denen gethanen Helden. Thaten / wie denn Alphonsus I. König in Portugall / 5. Schilde in sein Wappen bringen lassen / weiln er fünf Könige der Saracener im Krieg zugleich getödtet.

Der gloriwürdigste Keyser Maximilianus I. als derselbe in einer Schlacht wider die Böhmen / so dem Pfaltzgraffen wider die Herzoge in Böhmen zu Hülffe gezogen / blessirt, doch durch Hülffe des Herzogs in Braunschweig Erichs erhalten wurde / hat er zu dessen Andencken in des Herzogs Wappen noch einen güldenen Stern bringen lassen / welcher auch noch in gedachter Herzoge Wappen glänzet. Anderer zu geschweige /

IV. So werden überdiß die Wappen entweder von hoher Obrigkeit concediret / oder von sich selbst aus eigener Gewalt genommen. Was das 1. betrifft / so vergiebt theils der Kayser solche vor sich / wenn Er selbst mit diesen oder jenen Wappen allergnädigst einen begnadet; Theils durch andere / welche sind 1. die Erzhertzogete in Oestereich / denn diese hat der Kayser privilegiret / Auch das ihre Erben und Nachkommen in allen ihren Landen / Herrschafften und Gebieten / als oben gemeldet / Graffen / Freyherrn / Ritterknecht / auch tügsam und verdiente Personnen / von neuen Edel machen / denenselben Wappen und Kleinod mit Schild und mit Helm und allerley Zierheit /

Fars

Farben und Plafnierung geben und leihen. 2. Die Reichs-Hoff-Grassen / welchen es specialiter, doch cum Conditione, von Käns. Maj. concediret. Sagitt. de Comit. Palat. th. 33. lit. e. Die aber / wie oben gedacht / die Wappen vor sich und aus eigener Gewalt nehmen / erkennen theils keinen Obern / von welchen sie solche petiren könten / als Känsler / Könige und freye Völcker. e. g. das H. Röm. Reich führet einen doppelten Adler / die Könige in Franckreich haben ihr Wappen sehr offt mutiret / führen aber jetzt 3. Lilien: Der König in Engeland 3. Löwen / und wegen prätenfion an Franckreich. 3. Lilien: König in Pohlen einen weißen Adler mit einer Krone auffgesperrten Rachen / und ausgespanten Flügeln. Andere anders. Theils cognosciren allerdings superiores, Alleine weiln in eines ieden Willführ / fingendum sibi infigne l. 10. C. de ingen. manumiff. so erwehlet sich ieder eines nach Belieben / dum tamen non usurpet ea, quæ aliarum familiarum sunt propria, Bodin. III. de Rep. 8. Damit es ihm nicht gehen möge / wie jenem / so aus Ehrgeiz in sein Wappen machen lassen einen Adler / und einen Bären / mit einer Ketten an eine Seule gebunden / zu Lohn aber dieses Distichon bekommen:

Redde aqvilam Imperio, Collumnis redde columnam,

Urfinis ursum: sola catena tua est.

Damit andeutende / daß diesem Ehrgeizigen / der andere Wappen gleichsam andern gestohlen / nichts schöners zu führen / als eine Kette um den Hals. Schönb. pol. I. c. 10. p. m. 77.

Und dieses fürzlich von denen Wappen / welche zwar weitläufftiger ausführen könte / weiln aber ohne diß von solchen bereits unzehlig Autores geschrieben / kan ich billich dieser Mühe überhoben seyn / eile vielmehr ad propositum, und sage noch fürzlich / daß gleichwie der rechte Adel durch Tugend / Tapffer- oder Geschicklichkeit erworben / also auch durch Untugend und schändlich-geführtes Leben wiederum verlohren werde. Qvi enim illicitas exercet artes, ipsemet indignum se nobilitate facit, adeo, ut etiam filiorum nobilitati præjudicet, si scilicet post delictum & ob id abrogatam nobilitatem sint editi. Vid. Tiraqv. de Nobil. c. 85. Schönborn. pol. III. c. 39. p. m. 347.

Ingleichen corrupiren solchen / artium sordidarum exercitia, mercaturæ, atque alia: Ingleichen welche ihr Brieff und Siegel muthwillig und wissendlich verachten / oder sonsten öffentliche grobe delicta, als Straß-Kirchen-Raub und Mord / und andere / so einem Adel. Menschen striete nicht anstehen / die werden billich ihres Adels entsetzet. Cit. Schönb. ibid. Dabero auch ob gleich die von Adel vor andern privilegiret, quod cruciatibus & torturis, item propter commissum furtum patibulo non sunt subjiciendi sc. regulariter, arg. l. omnes C. de decur. werden sie doch irregulariter in atrocioribus criminibus mit eben dergleichen Straffen allerdings belegt / Nolden. c. 15. n. 43. & seqq.

Welches also von Tugend- und Geschlechts-Adel / de-

rer Privilegien / Thurnieren / Wappen / wie auch Entsetzung des Adels
insgemein.

Nun komme ich zum vorgesezten Zweck / und will alles vorher ange-
führtes mit mehrern beweisen unicô Exemplô, welches in specie Das
Hoch- und Wohl-Adeliche Bünauische Geschlecht / und so
wohl deren Tugend- als Geschlechts-Adel nach angefangenen methodo,
so viel meiner Benigkeit möglichen / ebenmäßig ausführen. Habe mich
zwar bemühet / wohlgedachten Hoch-Adelichen Geschlechte dero Stam-
baum aufzuführen / Alleine die Unmöglichkeit / weil die radix schwerlich zu
eruiern / indeme selbe aus einen Italiänischen Fürstl. Stamme entspross-
sen / hat solches Wollen verhindert / dahero verhoffe ich / meine Hoch-Ed-
le Herren PATRONI werden sich dieses / was als ein Knecht / zu offerirung
gehorsamster offerien, hier verfertiget / hochgeneigt begnügen lassen / und
mentem pro facto nehmen / nach bekanten Verß:

Si defunt vires, tamen est laudanda Voluntas.

Auch dadurch mich bestens recommendirt seyn lassen / Das Hoch-Adel-
liche Geschlecht versichere sich hingegen / daß allewege / weil ihnen ohnediß
mit treu-schuldigsten Diensten verbunden / einzig dahin bedacht seyn wer-
de / daß in honorem prænobilissimæ hujus FAMILIÆ mein obangezogenes
propo erlangen möge.

Weiln nun eadem Methodo hierinnen zugehen versprochen / mache ich
billich den Anfang ab Etymologia nominis Bünaviorum, und setze
Bünau / qf. Bienen-au. Das ist / gleichwie die Bienen / unverdrossen
zu Einsammlung ihres Honigs von einer Auen zur andern fliegen /
sich auf die lieblichsten Blumen setzen / und aus denenselben den besten
Safft heraus saugen; Also die von Bünau ziehen und sind gezogen
unverdrossen von einer Schul / von einem Land / von einem Hoff / von ei-
ner Auen und Schlacht zur andern / bis sie endlich durch ihre Gelehrsam-
und Geschicklichkeit / wie auch gethanen Helden-Thaten sich und den ih-
rigen so viel Ehr und Ruhm zu wegen gebracht / und eingetragen / daß
sie ihren Nahmen in jedes Mund gleich dem Honig / süsse und lieblich /
ja der Nach-Welt unsterblich gemacht / wie ex sequentibus genungsam sich
veroffenbahren wird / sonderlich wenn ich in specie dero Tugend und Ge-
schlechts-Adel vivis exemplis ausführe.

Nehme ich vor mir den Tugend-Adel / welcher sonst einestheils
durch Gelehrsamkeit erworben wird / so befinde ich / daß er auch bey Hoch-
gedachten Geschlecht revera zu finden / und würde mir unmöglichen fal-
len / in einer Ordnung diejenigen zu erzehlen / so durch ihre Gelehrsam- und
Geschicklichkeit so wohl zu geistl. als weltlichen Ehren aus denenselben er-
hoben

hoben worden. Etlicher wenig/und zwar der vornehmsten zugedencken/
 so frage ich/wodurch Einer von Bünau/ zu Zeiten Kaysers Maximilian
 III. zu solcher Hoheit und Würde gelanget / daß er Erzbischoff und
 Churfürst zu Trier worden? nothwendig durch Gelehrsamkeit. Von
 diesen berichtet Laurentius Beckenstein / Churf. S. Historicus, in Theatro
 Historico & Saxonico, daß Er/als Kaysers Maximilianus III. zu Franckfurth
 gekrönet worden / der güldenen Wahl nach hergebracht/daß ein ieglicher
 Churfürst und Fürst des Reichs / so wohl auch Graffen / Herren und
 Ritter/ nach der Krönung bey Jhr. Kays. Maj. um 3. Bitten unterthänigst
 angehalten / gleichfals in Unterthänigkeit gebeten/erstlich/ weiln Er
 des Geschlechts Einer von Bünau gewesen/welche 2. Helm führeten/daß
 Er sein Chur-Hüttlein auf den einen Helm möchte setzen / zum andern/
 daß die von Bünau unterschiedene Nahmen haben möchten / als
 Heinrich/ Rudolph und Günther/ zum dritten/daß Er/was Er in
 seinen ganzen Stiffte erübriget/dem ganzen Geschlechte von Bünau zum
 ewigen Gedächtnis vermachen möchte/ Welche drey Bitten Jhr. Kays.
 Maj. hochgemelten Herrn Churfürsten in Gnaden bewilliget. Weiln nun
 dessen Verlassenschaft auf etliche Tonnen Goldes sich belauffen/ hat er
 in seinen Testament vermacht / daß die Baarschaft zum ewigen Andencken
 an Stamm-Häusern angeleget werde/ also/daß von der verlassenen
 Summa Geldes 8. Stamm-Häuser seynd gekaufft worden / als 2. in
 Böhmen / 2. in Meissen/ 2. in Thüringen und 2. im Voigtlande/von de-
 rer Einkommen das ganze Geschlecht zu genießen und zugebrauchen.
 Durch keinen andern Weg ist zu der Bischofflichen Hoheit gestiegen
 Hr. Günther von Bünau aus dem Hause Elsterbergk / zu erst
 Domprobst zu Mörseburgk bey Herzog Adolphen / Christmildesten
 Andenckens / hernach Bischoff zu Samland / Domherr zu Mörseburg
 und Administrator des Tempelhoffs Draißigk. Welcher dem Löbl. Ge-
 schlecht gleichfals zum ewigen Andencken/und vornehmlich denen Herren
 Bettern aus dem Hause Elsterbergk/ zu desto glücklichern Studiren ao.
 1518. in seinen Testament 1200. fl. testiret/ und wird solches das Sambien-
 sische Stipendium oder Testamentum genant/ vid. Acta, das Sambien-
 sische stipend. betreffend. Fast in gleichem geistlichen Stande waren vor-
 zeiten zu finden Hr. Rudolph von Bünau zu Draißigk / Dom-
 probst zu Mörseburg/ Anno 1568. Herr Günther von Bünau/
 uf 2c. Domherr zu Raumburgk / Hr. Rudolph uf Medeschitz / Pi-
 schwitz und Meinewe/ Domprobst zu Budisin/Senior des hohen Stiffts
 Meissen / Administrator des Tempelhoffs Draißigk / und hochansehnli-
 cher Geschlechts Eltister/ und andere mehr / so als Geistliche aus solchem
 Geschlechte entsprossen / daher auch in derer von Bünau Geschlechts-

Ordnung sonderlich derer Geistlichen Herren Bettern mit folgenden Worten gedacht wird:

Auch sollen und wollen wir unsere Geistliche Bettern um Rath und Beystand zu unsern und des Geschlechts anliegenden Sachen gebrauchen/und zu unsern Tag beschreiben / und freundlichen erfordern/ Wir Geistlichen des Geschlechts verwilligen Uns auch keinen unsern Bettern an andern Orten vorzunehmen / denn nur bey dem Eltisten bey poen und Verlust Ein hundred fl. die der Eltiste von uns einbringen soll / die Helffte vor sich / die andere Helffte dem Geschlecht. Wollen auch das Geschlecht in unsern Testamenten mit einem Legat nach eines jeden Vermögen bedencken.

Zu Weltlichen Ehren und Hoheit sind durch ihre Gelehrsam- und Geschicklichkeit aus dick gedachten Hoch-Adel. Geschlechter gelanget Herr Heinrich von Bünau uf 2c. Hochfl. Durchl. zu Sachsen 2c. Weimar 2c. wohlverordneter Cammerer / Hr. Heinrich von Bünau uf Treben / Churfl. S. Hoffrath und Geschlechts Beysißer / Hr. Rudolph uf 2c. Fürstl. Lüneburgischer Rath und Hauptmann zu Meynersheim / Hr. Rudolph zu Döbmitz / Churfl. S. Stiffts-Rath zu Zeitz / Hr. Rudolph uf Elsterbergk / Naumb. Stiffts- auch Cammer-Rath zu Zeitz / Churfl. S. Appellation Rath zu Dresden / und Hauptmann des Voigtländischen Grenses / wie auch hochansehnlicher Geschlechts-Eltister / Hr. Rudolph von Bünau uf 2c. Fürstl. S. Cammer-Juncker zu Altenburgk / Hr. Heinrich auf Friedburgk / Fürstl. Pfalzgräfl. Cammer-Juncker zu Rockendorff / Hr. Rudolph auf Rambsen Thal / Crottendorff und Kieselendorff / Fürstl. Marggräfl. Brandenb. Stallmeister / Hr. Rudolph uf Ottendorff / Churfl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalter Ober-Küchenmeister un Ober-Schencke / Hr. Heinrich uf Kleingörau und Nimritz / Herrl. Keuffl. Plauischer Hofmeister zu Graitz / und Geschlechts Beysißer / Hr. Günther von Bünau uf Lauenstein / Churfl. S. Cammer-Juncker zu Dresden / Hr. Heinrich uf Trfersgrün / Chur-Princkl. Durchl. zu Sachsen Cammer- und Jagt-Juncker zu Dresden / Hr. Rudolph uf Unterau und Görnitz / J. Prinz-zeßl. Durchl. zu Sachsen Halla / 2c. hochbestalter Hoffmeister und Beysißer /

fiber/alle nunmehr selig. Ist nicht dadurch gleichfalls gestiegen / der
 ieszige Hochansehnliche Herr Eltiste / als der Wohlgebohrne Herr
 Günther von Bünau uf Meinerweh / Chur- und Hoch Fürstl.
 Durchl. zu Sachsen hochbestalter respectivè Cammer-Rath und Rath /
 Hr. Rudolph uf Büch / Chursl. S. wohlbestalter Cammer-Juncker /
 Hr. Heinrich uf Pilniz / Chursl. S. Cammer-Juncker / Hr. Hein-
 rich von Bünau uf Treben und Haselbach zc. Hoch-Fürstl. S. Cam-
 mer-Juncker zu Altenburgk / und Administrator des Tempelhoffs Drei-
 sig / Hr. Heinrich uf Unterau / Hoch-Fürstl. S. Cammer-Juncker zu
 Weißensfels. Gehe ich weiter fort in Beschreibung des Bünauischen
 Jugend-Adels / so anderstheils durch Tapfferkeit acquirirt, so finde ich
 zu erzehlen weder Anfang noch Ende / Damit ich aber solche nicht bloß
 übergehe / will ich nur etliche so mir am besten bewust / hier annotiren. Ist
 nicht dadurch empor vor Zeiten komen Hr. Rudolph von Bünau
 uf Dreißigk zc. Kön. Maj. in Franckreich hochbestalt-gewesener General-
 Wachtmeister? dessen Hr. Sohn Hr. Rudolph uf Teuchern / Gröbzig /
 Rudelsburg / Schieben und Thürbach / Ritter / ein wegen seiner Tugen-
 den hochgeehrter und belobter von Adel / vid. Leichen-Pr. Hr. Rudolphs
 von Bünau uf Unterau zc. 1674. p. 42. Ingleichen Hr. Günther von
 Bünau uf Elsterbergk / Ritter / Collator Sambienfis stipendii, Herr
 Rudolph uf Liebstadt / Chursl. S. Hauptmann zu Pirna / Hr. Ru-
 dolph von Treben / Hauptman zu Rochlitz und Colditz / Hr. Rudolph
 von Draxdorff / Hauptman zu Priesitz / Hr. Günther von Drax-
 dorff / Hauptmann zu Planckenstein / Hr. Heinrich / sen. zu Pahren /
 Hauptmann zu Blaucha / Hr. Rudolph zu Treben / Fürstl. Lüneb.
 Hauptman zu Meinese / Hr. Günther uf Pilniz / Chursl. S. Kriegs-
 Hauptmann und Eltister / Hr. Rudolph uf Gassen / Obrist-Lieut.
 Hr. Rudolph uf Kinizbergk / Obrister und Landes-Haupt-
 man zu Koslebhann / Hr. Heinrich zu Planckenhann / Obrister Lieut.
 Hr. Günther uf Kolckwitz / Obrister Lieutenant, Hr. Rudolph uf
 Gassen / Obrister Lieutenant, und Fürstl. Durchl. des Herrn Admini-
 stratoris zu Mörseburgk wohlbestalter Cammer-Rath und Hauptmann
 der Graffschafft Niederlausniz / Hr. Heinrich von Bünau uf zc.
 der Königl. Cron Schweden hochbestalt gewesener Obrister. Was
 halte ich mich lang auf in Erzehlung derer lang in Gott ruhenden Hel-
 den / sintemahl ich gnug zubeschreiben die bey ieszigen hochansehnlichen

Convent anwesenden und annoch lebenden Herren von Bünau /
 derer Tapfferkeit bereits bekant / und höchlich zu rühmen? Denn solte
 nicht Ruhm- und Lob-würdig seyn des Hoch-Edlen Herrn Besitzers /
 Herrn Rudolphs von Bünau uf Thurnhoff / Wohl-
 meritirten Lieutenants, so wohl in Spanischen / Französischen als Säch-
 sischen Diensten erwiesene Tapfferkeit? Nicht weniger Hn. Günther
 uf Meineloh / wohl-meritirten Obrist-Wachtmeisters / der sich auch in
 den höchst-gefährlichen Krieg wider den Erbfeind Christliches Nahmens
 dem Türcken aniesz und das vorige mahl vor Offen mit befunden / doch
 glücklich erhalten / und wiederum zu denen geehrtesten Seinigen gebracht
 worden? Dergleichen Tapfferkeit ist zu spüren und zu rühmen an denen
 beyden Herren Brüdern / Hn. Heinrichen / und Hn. Günthern
 von Bünau uf Kleingörau und Nimritz / unter Hoheit des Herrn
 Prinzen von Uranien Leib-Regimēt Dragoner / respectivè wohlbestalter
 Capitain und Cornet. Ingleichen Herrn Rudolphen ausm Hause
 Roswis / Chursl. S. wohlbestalten Lieutenant, bey dero Ritter-Pferden /
 Hn. Heinrichen / uf Brösdorff / Lieutenant, Hn. Heinrichen / uf
 Nimritz / Chursl. S. Fendrich / Herrn Rudolphen von Bünau /
 auf Pillnitz / Chursl. S. wohlbestalten Cornet / Herrn Rudolphen
 von Bünau / uf Thurnhoff / Chursl. S. wohlbestalten Wachtmei-
 sters / so gleichfalls seine Tapfferkeit aniesz vor Offen ritterlich erwiesen /
 und andern / so mir theils nicht bekant / theils alle zu beschreiben meine
 Feder müde werden würde.

Betrachte ich den Bünauischen Geschlechts-Adel / und forsche nach
 Dero Ursprung / gibt mir von demselben in etwas Bericht oben ertwehnter
 Chursl. S. Historicus, Hr. Laurentius Beckenstein welcher berich-
 tet / daß hochgedachtes Bünauis. Geschlecht seinen Ursprung habe von
 einen Italiänischen Fürstl. Stamm / nemlich von den Pedemontanis,
 welcher im Jahr 1232. durch unbillige Kriegs-Gewalt von Thoma / ei-
 nen Saphoischen Grafen ihrer Erblanden sollen beraubet worden seyn /
 und als sie in Sicilien beym Kaiser Friderico II. Beystand gesucht / der a-
 ber selbst zu kriegen vollauf gehabt / haben sie bey denen teutschen Fürsten
 um Hülffe angehalten / die sich solcher auch nicht unterfangen wollen / de-
 rentwegen sie hieraussen in Teutschland bleiben / und sich mit freyen Ba-
 ron und Herren auch Adlichen Geschlechtern besfreundet / sonderlich in
 Böhmen und Meissen / da sich auch die meisten und ansehnlichsten noch
 befinden / und bekräftiget solches gemeldter Autor, sonderlich mit der
 Herren von Bünau zwey helmischen Wappen / welches auch der Herren
 von Bünau gewisses Zeichen / sintemahl in solches Wappen die podemon-
 tani-

ranischen Fürsten von Uralters her geführet / daher es auch zweiffels ohne kommen / daß von denen meisten Historicis das Bünauiſche nebenſt dem Schönbergiſchen / Pflügiſchen und Schleiniſchen Geſchlechtern vor die Columnen und Seulen eine des ganzen Meiſniſchen Adels geachtet und gehalten worden / doch andere löbl. Adeliſche Geſlechter unverkleinert. Es erhellet auch ſolches daraus / weil die von Bünauiſche jederzeit rechtmäßige Ritter gehalten worden / und vielen Thurnieren und Ritterſpielen beygewohnt / Nun aber die Thurniere bereits vor 600. Jahren ſich angefangen / wie droben erzehlet / auch etliche hundert Jahr continuiert / feiner aber admittiret worden / der nicht ſeine 4. Ahnen ſo wohl Väter- als mütterlicher Seiten herrechnen kunte / folget nothwendig / daß gedachtes Geſlecht von langen Jahren her ſeinen Urfprung haben müſſe / Die von Bünauiſche haben auch in ihrer aufgerichteten Geſchlechts-Ordnung und Erb-Vergleich de anno 1568. wegen der Thurniere dieſen legem:

Wann man einen Thurnier hält / ſoll man einen oder zwene / nach Rath des Elteſten und zweyen Beyſiehern des Geſchlechts mit Zehrung und Kleidung / dem Geſchlecht zu Ehren / dahin abfertigen.

Aus welchen allen Familiae hujus prænobiliſſimæ antiquitas gnug zu erſehen. Ubrigens iſt Beweis gnug an dero Wappen / welches / wie bereits gemeldet / die pedemontaniſchen Fürſten von Uralters her / und alſo ſchon über 1000. Jahr / geführet / Was ſonſten derer von Bünauiſche Hochadelich Wappē anlanget / beſtehet ſolches in 2. offenē Helmē / auf deren einem eine güldene Krone mit zweyen ausgeſpanntem Flügeln / auf dem andern ein Churhut mit 2. Wedeln von Pfauen-Federn / hernach unten in 2. Löwen Köpfen / welches bloß mit weiß-roth und gelber Farbe muß gemahlet werden / Solches nach meinen wenigen judicio zu erklären / ſind vornehmlich die 2. Helmen ihr gewiſſes Zeichen / welche ihren Fürſtl. Urfprung anzeigen / mit denen übrigen imaginibus hat ſie Kaiſer Sigismundus begnadet / zweiffels ohne nach meriten , weil ſie ſich / (wie die Farben in ſolchen muthmaſſung geben / ſintemahl die weiſſe eine Farbe des Friedens / die rothe aber des Kriegs) ſo wohl zu Fried- als Kriegs-Zeiten wohl verdienet. Die gelbe Farbe deutet an das Gold / daß ſie durch ihre treue Dienſte bekommen / und von ſolchen ihre Schlöſſer ſchimmernd gemacht. Die Krone auf den lincken Helm bedeutet der Tugend und meriten Lohn. Die zwey ausgeſpannten Flügel aber geben dieſe Deutung: Gleichwie die Vögel mit ihren Flügeln ſich in die Höhe / Wolcken an / ſchwingen ; Alſo ſchwingen die von Bünauiſche durch ihre tapffere Helden- und Tugend-Thaten ſich faſt biß an die Himmels-Bühne / daß ihr Name / Ehr und Ruhm unvergänglich. Der Churhut auf dem lincken Helm iſt allererſt

Der Bünauiſche Geſchlechts

von eben hochgemeldten Churfürſten zu Trier / ſo einer von Bünaui geweſen / bey
Krönung Kaiſer Maximiliani III. zu Franckfurth erbeten / und zum ewigen
Andencken aufgeſetzt worden / daß aber auf dem Ehorhut zwey Wedel von Pfau-
enfedern gebracht / iſt gewiß nicht ohne Urfach / indeme ſie ſolche Leute deuten / de-
nen / war die Unglücks-Winde ziemlich unter die Augen gewebet / von ſolchen aber
ſtandhaftig widerſtanden worden / und von ſich getrieben. Ich meine / die von
Bünaui hätten des Glückes Wandelmüthigkeit erfahren / wie ſie bald erheben /
halde niedriger und gedrückt / doch aber wegen ihrer unvergleichlichen Standhaf-
tigkeit niemahls unterdrückt worden / ſondern dermaßen reſiſtirt / daß ſie faſt die
Ober-Hand behalten / Man ſeh nur originem atqve progreſſum dieſes Hoch-
adelichen Geſchlechts an / wird ſolches gnugsam zu befinden ſeyn / darum ſie auch in
ihren Wappen 2. Löwen Köpffe führen / ihren Heldenmuth anzudeuten / wiewohl
ſolche vor Zeiten der Aegyptier Könige / zum Zeichen ihres Fürſtlichen Stammes
auf ihren Häuptern trugen. Gabriel Lehmann (in Erklärung des Bünauiſchen
Wappen Welches Er zu dero Ehren bey gehaltenen Geſchlechts-Tag zu Chemnitz
anno 1598. in einem Carmine verfertigt / übergeben:) ſetzt auch noch 2. Lilien
zwiſchen beeden Löwen-Köpffen / aus was fundament iſt mir unbewußt / doch wil
ich nur deſſen Erklärung beyfügen / welche beſtehet in folgenden Worten:

Citrea cur ſcuto ſunt indita Lilia, flores

Junonii cum ſint priſca ſymbola Francigenum?

Bunaviis æqve eſt ac Francis nobile pectus,

In poſteris non ſpes minor; Lilia ſpem faciunt.

Eſt hieroglyphicon: Nam hæc Lilia bina virebunt

perennè, ceu ſpes eſt, licet liliolum omne cadat.

Prætereà ſidus culti agri & gloria florum

ſunt Lilia, atqve innoxiiſ pabula grata apibus:

Floſculus hic Iris dictus ſilveſtris, Apollo

quem pinxit, Heroum undiqve candida corda notat.

Candor ineſt verbis & factis, candida vita,

Fideſqve verè candida pectora BÜNAVIDUM.

Ubrigens halten ſie überaus genau über ſolchen Wappen / darff ſich keiner
unterſtehen / weder an Farben noch andern es zu ändern / wie ſie denn in ihrer Ge-
ſchlechts-Ordnung expreſſe ſanciret:

So einer von Bünaui ſein Wappen anſchlagen läſſet / ſoll das recht
gemahlet / die Farben und beyde Helmen Zeichen recht geſetzt werden /
Es ſoll auch keiner ſein Inſiegel anders nicht ausdrucken / dann mit bee-
den Helmen und Helmzeichen / des Forms / wie ſichs gebühret / und ſol-
ches uf dieſen unſern Erbeinigungs Brieff abgemahlet. Welcher aber
ſolches anders anſchlagen / mahlen oder ausdrucken wird / oder thun lie-
ße / der ſoll dem Geſchlecht / wann er deſſen überwiefen / 20. fl. verfallen
ſeyn.

Hier könte ich nun auch mit vielen an- und ausführen Dero Löbl. Geſchlechts-
Ordnung / und darüber von vielen Chur- und Fürſten gnädigſt ertheilten con-
firmationes: welche vorher angeführtes mit mehrern beweifen / Alleine weiln
ſie verbotenus hieher zu ſetzen / ſehr weitleüffrig / und ohne dies jedem Herren von
Bünaui wohlbekand / will ich Dero günſtige Augen mit fernern Leſen nicht ver-
drießlich machen / ſondern ſchließe hiermit / neßſt wiederholung
meines obigen petiti, das

E N D E.

/ bey
vigen
Dfau
n/ de
aber
e von
eben/
dhaf
ft die
ch-2
uch in
wohl
mes
schen
mnis
Zilien
h wil

einer
Ce-
recht
den!
t bees
d sol
aber
n lie
allen
rechts
con-
weihn
n von
t ver

ULB Halle 3
002 815 931




F. La 4230

M

Der
Bündische Geschlechts
und Jugend-Adel/
So

Von denen

Herren/

Herrn

utheren

Chur-Fürstl. Rat
verordnete

Hochbestem
Zeit wohl
tisten/

Herrn

phen

Wohlmerit
angestalten
Herren
Behalter

Bensikern/
er sämtlichen
Bünau/
öffel/

Aus gehorsambster

igem ausgeführt

Dero Pflanz
Johann Gottfried Grendner/
LL. Stud.

Plauen/ Druckts Paul Friedrich Haller.

